

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl

Gemeinde
Westergellersen
Der Wahlleiter

Anlässlich der Gemeindewahl in der Gemeinde Westergellersen am **13.09.2026** gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) folgendes bekannt:

1. Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten bei der Gemeindewahl in Westergellersen beträgt **11**.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Gemeindewahl bildet das Gebiet der Gemeinde Westergellersen als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Für die Gemeindewahlen können auf einem Wahlvorschlag bis zu **16** Bewerberinnen und Bewerber von den Parteien und Wählergruppen benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden. Vordrucke können im Wahlamt bei der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1 in 21391 Reppenstedt bezogen werden.

5. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss zudem von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Diese Unterschriften sind nicht erforderlich

- a. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden ist,

- b. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages mit mindestens einer Person im Niedersächsischen Landtag oder dem Bundestag vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist oder
- c. bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Diese Voraussetzungen liegen für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge vor:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

6. Wahlanzeige

Parteien, die an der Gemeindewahl teilnehmen wollen und die Voraussetzung der Ziffer 5 nicht erfüllen, haben der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl bis spätestens **15.06.2026** anzuzeigen. Zum Inhalt der Anzeige wird auf § 22 NKWG und § 34 NKWO verwiesen.

7. Einreichungen der Wahlvorschläge

Ich fordere zu einer möglichst frühzeitigen Abgabe der Wahlvorschläge für die Gemeindewahl auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, den 20.07.2026, 18.00 Uhr

bei mir, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt einzureichen.

Reppenstedt, den 12.01.2026

Meyer
(Gemeindewahlleiter)